

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 19.12.2024.

5.5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 - Einbringung, Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 199/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2025 – 2028 gem. § 101 Abs. 3 HGO inklusive der Änderungsliste der Verwaltung.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 13 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 3 HGO inklusive der Änderungsliste der Verwaltung.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 97 Abs. 2 und Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) i.V.m. § 1 Abs. 1 GemHVO folgende Haushaltssatzung 2025 inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte, des Stellenplans inklusive der Änderungsliste der Verwaltung.

Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2025

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 46.805.993 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.277.944 EUR

mit einem Saldo von 471.951 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 1.433.269 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von - 1.433.269 EUR

mit einem Überschuss von - 961.318 EUR

im Finanzhaushalt

**mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf** **229.352 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.556.048 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 6.923.450 EUR
mit einem Saldo von - 1.367.402 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.409.840 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 1.671.894 EUR
mit einem Saldo von - 262.054 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von - 1.400.104 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.409.840 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.540.520 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 405 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 1.050 v.H. |
| davon Generationenbeitrag | 510 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 19.12.2024 beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 8

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 9

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beantragung der Stundung der Hessenkassenbeiträge 2025 und 2026 gemäß Finanzplanungserlass 2025 zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit im Finanzhaushalt durch Senkung der Ausgleichslücke zwischen dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung.

§ 10

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

-

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

- 126-13 Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit Antrag auf Genehmigung des Haushalts 2025 einen Antrag auf Stundung der Hessenkassen-Raten 2025 und 2026 bei der Aufsichtsbehörde zu stellen.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

